

Synopsis zu den Artikeln 21a und 27 des Reglements vom 30. August 2012 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsreglement, FEBR; SSSB 862.31)

geltend	neu
	<p>Art. 21a Spezialfinanzierung</p> <p>¹ Für die städtisch geführten Tagesstätten für Kinder im Vorschulalter und im Kindergarten (Kindertagesstätten) besteht eine Spezialfinanzierung nach Artikel 86 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, die die längerfristige kostendeckende Finanzierung und unternehmerische Ausrichtung der Kindertagesstätten durch Ausgleich von Aufwand- und Ertragsüberschüssen bezweckt.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird geäuftet durch Ertragsüberschüsse aus den Betriebsrechnungen des Produkts 330420. Als Erträge gelten insbesondere Beiträge der Eltern, Erträge aus den Betreuungsgutscheinen sowie Zuwendungen Dritter. Alle Auslagen zur Erbringung der Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten gelten als Aufwand. Sie werden von den Erträgen abgezogen.</p> <p>³ Aus der Spezialfinanzierung sind ausschliesslich allfällige Aufwandüberschüsse der Betriebsrechnungen zu decken..</p> <p>⁴ Entnahmen werden durch die zuständige Direktion beschlossen.</p> <p>⁵ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
<p>Art. 27 Übergangsrecht</p> <p>¹ Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis nach Massgabe des Reglements vom 29. April 2004 über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf einen Betreuungsgutschein im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.</p> <p>² Eltern und Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind ein Betreuungsverhältnis in der Tagespflege vor Ende 2012 eingegangen sind, das bei Inkrafttreten dieses Reglements andauert, haben längstens bis zum 31. Juli 2013 ohne Anspruchsprüfung Anrecht auf vergünstigte Tagespflege im Umfang der bisherigen vertraglichen Regelung.</p> <p>³ Bis zum 1. Januar 2016 kann die Stadt Tagesstätten neben den Betreuungsgutscheinen zusätzlich eine Defizitgarantie gewähren.</p>	<p>Art. 27 Übergangsrecht</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ Die Spezialfinanzierung nach Artikel 21a findet erstmals auf das Rechnungsjahr 2016 Anwendung.</p>